



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-314

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 119

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
07.03.2017

Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest); Einrichtung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten

Nachdem bei verendet aufgefundenen Wildvögeln am 03.02.2017 in Warder, am 06.02.2017 in der Stadt Neumünster, am 06.02.2017 in Mühlenbarbek, Kreis Steinburg, am 28.02.2017 in Groß Vollstedt und am 03.03.2017 in Mühbrook der Erreger der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) nachgewiesen wurde, ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Gemäß § 55 Abs.1 und § 56 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1212), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141) in den zur Zeit geltenden Fassungen macht der Kreis Rendsburg-Eckernförde folgendes bekannt:

Um die Fundorte der verendeten Wildvögel werden **bis auf Widerruf** Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete festgelegt.

Als **Sperrbezirke** werden die Gemeinden **Bordesholm, Dätgen, Eisendorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek, Warder und Wattenbek** festgelegt.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

C:\Users\user40\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\DU5XKKL\Geflügelpest SperrbezirksVO vom 7.3.17.docx

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse

IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE

Sparkasse Mittelholstein

IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Postbank Hamburg

IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Ab sofort gelten im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
2. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von gehaltenen Vögeln oder von Federwild dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
3. Tierische Nebenprodukte dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
4. An den Ein- und Ausgängen der Ställe hat der Tierhalter mit Desinfektionsmittel getränkte saugfähige Matten auszulegen.
5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
6. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
7. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr befördert werden, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Ein im Sperrbezirk gelegener Stall oder Standort, an dem Vögel gehalten werden, darf nicht von betriebsfremden Personen mit Ausnahme von betreuenden Tierärzten betreten werden.
9. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr befördert werden.
10. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Um die Sperrbezirke werden folgende **Beobachtungsgebiete** festgelegt:

Die Gemeinden **Achterwehr, Bargstedt, Bissee, Blumenthal, Bönnhusen, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Bredenbek südlich der K67, Brügge, Ellerdorf, Felde, Flintbek, Gnutz, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Haßmoor, Hoffeld, Jahrsdorf, Meezen, Nortorf, Osterrönfeld, Reesdorf, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schmalstede, Schülldorf, Schülup/Nortorf, Sören, Techelsdorf, Timmaspe, Wasbek, Westensee.**

Ab sofort gelten im **Beobachtungsgebiet** folgende **Schutzmaßnahmen**:

1. Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Die nähere Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, eingesehen werden.

Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Diese Verfügung wird wirksam am 09.03.2017.

Im Auftrage

Dr. Freitag
Amtstierärztin